

**Satzung der
Niederbayerischen GOLF Jugend-Liga**
(Stand vom 02.12.2015)

1.0 Art und Name

1.1 Die Niederbayerische GOLF Jugend-Liga ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Golfclubs innerhalb des Regierungsbezirkes Niederbayern, die gleichzeitig Mitglieder des BGV (Bayerischen Golf Verbandes) sind.

1.2 Die Niederbayerische GOLF Jugend-Liga stellt in diesem Sinn einen (nicht eingetragenen) gemeinnützigen Verein dar.

1.3 Name des Vereins ist

Niederbayerische GOLF Jugend-Liga

Alternativ werden die Namen

NGJL

(als Abkürzung) und

Dobernigl-Cup

(als Bezeichnung für die Netto-Meisterschaft) geführt.

2.0 Sitz und Geschäftsjahr

2.1 Sitz der NGJL ist jeweils die Postadresse des jeweiligen Vorsitzenden, seit 01.01.2016:

Niederbayerische GOLF Jugend-Liga/ Karin Kabirske
Wischlbürger Str. 21
94342 Irlbach

2.2 Geschäftsjahr ist jeweils der Zeitraum zwischen den jährlich anberaumten ordentlichen Hauptversammlungen.

3.0 Zielsetzung und Zweck der Liga

Die NGJL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Golfsports von Jugendlichen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Zielsetzungen:

- 1) Förderung jugendlicher Golfspieler ab Handicap -45 im Alter von 8 bis 18 Jahren in Niederbayern.
- 2) Gleichberechtigte Förderung des Breitensports (durch „Netto-Wertungen“) wie des Spitzensports (durch „Brutto-Wertungen“).
- 3) Gleichberechtigte Förderung von Jungen und Mädchen.
- 4) Durch Austragung von reinen „Jugend-Turnieren“ und ein breites Angebot in elektronischen Medien (WEB-Site, Newsletter und Diskussions-Forum) soll
 - der Kontakt der Jugendlichen untereinander,
 - die Motivation zu kontinuierlichem Betreiben des Golfsports,
 - das Hineinwachsen junger Spieler in die Anforderungen des Turnierbetriebs und
 - das Kennenlernen anderer Golf-Plätze in der Region gefördert werden.

4.0 Aufgabenbereich und Gemeinnützigkeit

4.1 Die NGJL ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Liga dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4.1.1 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Liga.

4.1.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.2 Die NGJL ermittelt jährlich die besten jugendlichen Golfspieler Niederbayerns in verschiedenen Wertungskategorien.

Der „Dobernigl“ wird als Wanderpreis jeweils für ein Jahr an die siegreiche Netto-Mannschaft vergeben.

5.0 Geschichte und Gründung

Die NGJL tritt die Nachfolge des „Dobernigl-Pokals“ an, der bereits in früheren Jahren als Jugend-Netto-Pokal ausgetragen wurde. (Unterlagen hierzu s. Archiv von Hans-Peter Hiller). Die Gründung der NGJL wurde in der 1. und 2. Sitzung der niederbayerischen Golf-Jugendwarte 1993/1994 vorbereitet.

Die NGJL wurde am 12. 11. 1995 unter Vorsitz von Hans-Peter Hiller und Alfred Schreiner gegründet.

Gründungsvereine waren: (in alphabetischer Reihenfolge)

GC Bad Abbach

GC Bayerwald

GC Deggendorf

GC Gäuboden

GC Landshut

GC Passau-Raßbach

GC Rottal

GC Sagmühle

GC Schlossberg

GC Straubing

Die am 12.11.1995 vorgelegte Satzung wurde einstimmig beschlossen und hat bis zum Inkrafttreten dieser Satzung Gültigkeit.

Diese Satzung wurde durch einstimmigen Beschluss aller Mitgliederclubs am 27.10.1996 ergänzt durch die Vereinbarung „Greenfeefreies Spiel für Jugendwarte der NGJL“ und am 14.11.2004 durch die Vereinbarung „Richtlinien für die Austragung des Vergleichskampfs Niederbayern-Oberpfalz“.

In den Folgejahren traten weitere Golf-Clubs der NGJL bei (Stand: 30.10.09):

GC Vilsbiburg, GC Landau, Thermen-GC Bad Füssing-Kirchham, GC am Nationalpark Bayerischer Wald-Grafenau und Golfresort Hartl, Bella Vista Golfpark

6.0 Mitgliedschaft

6.1 Mitglied der NGJL kann jeder Golf-Club im Regierungsbezirk Niederbayern werden, der gleichzeitig Mitglied des BGV (Bayerischer Golf Verband) ist.

6.2 Mitgliedschaften von Einzelpersonen sind nicht vorgesehen.

6.3 Die Mitglieder sind für alle Meisterschafts-Turniere der NGJL spielberechtigt, auch wenn sie kein NGJL-Turnier ausrichten.

6.4 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

6.4.1 Benennung eines Stimmberechtigten (Jugendwart, Juniors Captain oder Club-Mitglied), der den Mitglied-Club auf der Mitgliederversammlung der NGJL vertritt.

6.4.1.1 Das Vertretungs- und Stimmrecht kann an ein beliebiges Mitglied des Clubs delegiert werden, sofern die Übertragung vor Beginn der Mitglieder-Versammlung schriftlich und vom Vorstand unterzeichnet dem Vorsitzenden der NGJL bekannt gegeben wurde.

6.4.1.2 Den Jugendwarten der Mitgliedsclubs sowie dem Vorstand der NGJL wird bei allen Mitglied-Clubs greenfeefreies Spiel eingeräumt.

6.4.2 Verbindliche Erklärung des Vorstandes des Mitglied-Clubs, dass die Vereinssatzung der NGJL anerkannt wird.

6.5. Aufnahmebeitrag

Ein Aufnahmebeitrag zur Mitgliedschaft in der NGJL wird nicht erhoben.

6.6 Vereinsoffenheit

Jedes Mitglied ist berechtigt, den Umfang seiner sportlichen Aktivitäten innerhalb der NGJL selbst zu bestimmen. Die Mitgliedschaft verpflichtet daher nicht, an den Turnieren der NGJL teilzunehmen.

6.7 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der NGJL kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.7.1 Erstattung von Beiträgen nach Kündigung

Gezahlte Beiträge werden im Kündigungsfall nicht rückerstattet.

6.7.2 Stimmrecht nach Kündigung

Mit ausgesprochener fristgerechter Kündigung erlischt das Stimmrecht des kündigenden Vereins auf Mitgliederversammlungen, auch wenn die Mitgliedschaft bis Ende des Kalenderjahres weiterbesteht.

7.0 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste um die NGJL erworben haben, können auf Antrag durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der NGJL, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Den Ehrenmitgliedern wird von allen Mitglied-Clubs greenfeefreies Spiel zugebilligt.

8.0 Mitgliedsbeiträge, laufende Kosten und Spenden

8.1 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt und für das kommende Geschäftsjahr fortgeschrieben.

8.1.1 Verwendung

Mitgliedsbeiträge dürfen ausschließlich verwendet werden für satzungsgemäße Ziele:

- Organisation, Austragung, Auswertung und Siegerpreise der von der NGJL veranstalteten Turniere und sonstiger Aktivitäten der NGJL zur Förderung des Jugend-Golfsports in Niederbayern
- Aufbereitung, Bereitstellung und Verbreitung von Informationen für Jugendliche, Eltern, Betreuer und Mitglied-Clubs der NGJL

Der zeitliche Aufwand von Vorstandsmitgliedern, Einzelpersonen oder Mitglied-Clubs ist stets ehrenamtlich zu erbringen; Zuwendungen oder Vergütungen hierfür sind unzulässig.

8.1.2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 15. März des Beitragsjahres zu entrichten. Ein Recht auf Beitragserstattung bei Austritt oder Ausschluss besteht nicht.

8.2 Laufende Kosten

Die Kosten für Verwaltung, Erstellung und Wartung des Internetauftritts, Erinnerungspreise an ausscheidende Spieler sowie die Siegermedaillen für Bezirksvergleichsturniere werden aus den Mitgliedsbeiträgen bestritten.

Darüber hinausgehende Kosten, die aus satzungsgemäßer Verwendung nach 8.1.1 entstehen und die nicht durch Mitgliedsbeiträge oder Spenden abgedeckt sind, werden auf die am Spielbetrieb teilnehmenden Mitglied-Clubs gleichmäßig umgelegt.

8.2.1 Kosten, die den Clubs aus der Durchführung von NGJL-Turnieren entstehen, sind nicht umlagefähig. Im Gegenzug verbleiben die im Anhang „Gebührenordnung“ festgelegten einheitlichen Startgelder in vollem Umfang beim austragenden Club zur Finanzierung von

- Club-Abgaben
- Rundenverpflegung
- Essen und Getränk für Spieler und Betreuer
- evtl. Startgeschenke
- Siegerpreisen für die Tageswertung
- Bürokosten für Startvorbereitung und Tages-Auswertung

8.2.2 Fälligkeit

Die für das Geschäftsjahr fällige Umlage wird den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung mitgeteilt. Die Umlage ist sofort, spätestens aber 14 Tage vor der Hauptversammlung fällig.

8.3 Mahnverfahren

Werden Mitgliedsbeiträge und Umlagen nicht fristgemäß beglichen, erfolgt eine schriftliche Mahnung mit 10-tägiger Zahlungsfrist. Sollte nach Ablauf der Frist kein Zahlungseingang erfolgt sein, zieht dies eine automatische Sperre für den Spielbetrieb der kommenden bzw. laufenden Saison nach sich.

Vor einer Wiederezulassung zum Spielbetrieb sind rückständige Verpflichtungen zu erfüllen.

8.4 Spenden

Spenden zur Unterstützung der Arbeit der NGJL können als Geld- oder Sachspenden geleistet werden.

Spenden dürfen von der NGJL ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke lt. 8.1.1 verwendet werden.

Spenden im Wert bis 100,00 € können vom Spender im Rahmen des vereinfachten Spendennachweises (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV) geltend gemacht werden

Für Spenden im Wert von mehr als 100,00 € werden – vorbehaltlich der Prüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Straubing – steuerliche Zuwendungsbestätigungen ausgestellt.

8.4.1 Geldspenden

Geldspenden sind direkt auf das Konto der NGJL zu überweisen oder dem Vorstand bar gegen Quittung zur Überweisung auf das Konto der NGJL zu übergeben.

8.4.2 Sachspenden

Sachspenden werden entgegengenommen für folgende Zwecke:

- Siegerpreise sowie Sonderpreise im Rahmen der Turniere der NGJL
- Verpflegung der Jugendspieler bei den Turnieren der NGJL
- Greenfee-, Reise- oder Übernachtungsgutschriften für Jugendliche bei Veranstaltungen der NGJL.

Für die Ausstellung einer steuerlichen Zuwendungsbestätigung ist jeweils ein Wertnachweis der erbrachten Sachspende erforderlich.

9.0 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister.

Der Vorsitzende ist gleichzeitig Schriftführer der NGJL.

Der Schatzmeister ist gleichzeitig Kassenwart.

9.2 Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Geschäftsjahren von der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unter der Beschränkung zulässig, dass der Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes von der Mehrheit der Hauptversammlung akzeptiert und der Vorstand entlastet wurde.

9.2.1 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der (beschlussfähigen) Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Wahl ist durch eine vorher zu wählende Wahlleitung mit 2 stimmberechtigten Delegierten durchzuführen.

Wahlvorschläge können öffentlich oder geheim abgegeben werden.

Listenwahl (Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister) ist zulässig, sofern für keine der zu besetzenden Positionen konkurrierende Wahlvorschläge vorliegen.

Über das Ergebnis der Wahl ist von der Wahlleitung ein Protokoll zu erstellen. Eine Wahl ist nur gültig bei Vorliegen einer schriftlichen Annahmeerklärung durch die Gewählten.

9.3 Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

9.4 Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der NGJL, soweit diese nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

9.5 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

9.6 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden protokolliert, den Mitgliedern zugestellt und stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden unterzeichnet und für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren verwahrt.

9.7 Der Vorstand legt der jährlichen ordentlichen Mitgliederhauptversammlung einen detaillierten Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht zur Abstimmung vor. Eine Entlastung des Vorstandes kann nur bei gleichzeitiger Annahme des Jahresberichtes erfolgen.

9.8 Alle Einladungen, Beschlüsse, Berichte und Protokolle des Vorstandes werden den Mitgliedern auf elektronischem Weg (Fax oder Email) zugestellt. Empfänger sind dabei jeweils die vertretungsberechtigten Delegierten sowie die Sekretariate der Mitglied-Clubs. Das entsprechende Dokument gilt dann als zugestellt, wenn der Absender eine entsprechende Empfangs-Mitteilung nachweisen kann (z.B. „Fax erfolgreich zugestellt am...“ oder „Email versendet am ...“). Als Zustellungsdatum gilt jeweils das Datum der entsprechenden Empfangs-Mitteilung. Das empfangene Dokument gilt als vom Mitglieds-Club inhaltlich akzeptiert, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch an den Vorstand der NGJL eingelegt wird.

9.9 Die NGJL wird gerichtlich und außergerichtlich von ihrem Vorsitzenden – bei Verhinderung: von seinem Stellvertreter – vertreten.

9.10 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen mit Begründung der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

10.0 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NGJL. Ihr gehören alle Mitglied-Clubs sowie der Vorsitzende – so er nicht stimmberechtigter Delegierter eines Mitglied-Clubs ist - mit je einer Stimme an.

10.1 Ort und Termin

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung zur Mitglieder-Hauptversammlung ergeht mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich (nach 9.9) unter Angabe der Tagesordnung zusätzlich eines Ersatztermins.

(10.2 wurde von der Gründungsversammlung gestrichen)

10.3 Beschlußfähigkeit

Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende den Ersatztermin anberaumen; eine derart ersatzweise einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

10.4 Anträge und Beschlüsse

Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Hauptversammlung ohne Frist- oder Formsetzung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden über Annahme oder Ablehnung.

10.4.1 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderungen der Satzung der NGJL bedürfen der Schriftform. Sie müssen mindestens 14 Tage vor einer anberaumten Hauptversammlung dem Vorsitzenden

vorliegen (- da die Änderungen allen Vorständen der Mitglied-Clubs zur Prüfung und Abstimmung vorgelegt werden müssen).

Die Abstimmung über Satzungsänderungen erfolgt grundsätzlich in schriftlicher Form durch die Mitglied-Clubs.

Für die Annahme eines Satzungsänderungs-Antrags sind mindestens 66,5 % „Ja“-Stimmen aller Mitglied-Clubs erforderlich.

11. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung der NGJL ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen werden soll, hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Gründe schriftlich zu erfolgen.

11.1 Erforderliche Mehrheit für den Auflösungsbeschluss

Für die Beschlussfassung zur Auflösung der NGJL ist die Stimmabgabe von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten erforderlich. Die Stimmabgabe kann durch den Delegierten auf der Mitgliederversammlung oder schriftlich durch den Vorstand des Mitglied-Clubs erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11.2 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bayerischen Golf Verband e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Jugendsports in Niederbayern.

12. Schlußbestimmungen

12.1 Gebührenordnung

Mit Annahme der Satzung der NGJL gilt gleichzeitig die letztbeschlossene Gebührenordnung der NGJL als angenommen.

Änderungen der Gebührenordnung können von der Hauptversammlung der NGJL mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

12.2. Spielordnung

Mit Annahme der Satzung der NGJL gilt gleichzeitig die letztbeschlossene Spielordnung der NGJL als angenommen.

Änderungen der Spielordnung können von der Hauptversammlung der NGJL mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

12.3 Richtlinien für Bezirksvergleiche

Mit Annahme der Satzung der NGJL gelten gleichzeitig die letztbeschlossenen Richtlinien für Bezirksvergleiche der NGJL als angenommen.

Änderungen der Richtlinien werden im Bedarfsfall von den Vorsitzenden der beteiligten Bezirks-Golf-Jugendlichen im Konsens beschlossen und der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. (Abschaffung des Bezirksvergleichs Niederbayern-Oberpfalz einstimmig am 09.11.2007)